

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Staatshaftung für Gesundheitsbeeinträchtigungen aufgrund EU-rechtswidriger Luftverschmutzungen**

#### **EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 05.05.2022 – C-61/21**

Im Ballungsraum Paris werden die Grenzwerte für die Qualität der Umgebungsluft nach der Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) seit deren Geltung überschritten. Mit der Begründung, dass er durch die schlechte Luftqualität eine Gesundheitsschädigung erlitten habe, macht ein Einwohner gegenüber dem französischen Staat nun gerichtlich Schadensersatz in Höhe von 21 Mio. Euro geltend. Das mit dem Rechtsstreit befasste Verwaltungsberufungsgericht hat dem EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen die Frage vorgelegt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Einzelne für Gesundheitsschäden, die auf die Verletzung der EU-Grenzwerte zurückgehen, vom Staat Schadensersatz verlangen können. In ihren Schlussanträgen vertritt Generalanwältin Kokott, dass derartige Schadensersatzansprüche grundsätzlich in Betracht kämen. Insoweit gälten die drei klassischen Voraussetzungen der unionsrechtlichen Staatshaftung: Die betroffene unionsrechtliche Regelung muss dem Einzelnen Rechte verleihen, es muss ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen die Regelung vorliegen und zwischen dem Verstoß und dem geltend gemachten Schaden muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen. Hinsichtlich des ersten Kriteriums stellt Kokott fest, dass die aufgestellten Grenzwerte den Einzelnen Rechte verleihen, da diese ausweislich der Erwägungsgründe dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen. Eine qualifizierte Verletzung sei für die Zeiträume gegeben, während derer die Grenzwerte überschritten wurden, ohne dass ein (mangelfreier) Plan zur Verbesserung der Luftqualität vorlag. Für den Nachweis des unmittelbaren Kausalzusammenhangs müsse der Geschädigte schließlich einen ausreichend langen Aufenthalt in einer Umgebung, in der die Grenzwerte in qualifizierter Weise verletzt wurden, nachweisen sowie einen erlittenen Schaden, der überhaupt mit der entsprechenden Luftverschmutzung in Verbindung gebracht werden kann und den unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen dem Aufenthalt und dem geltend gemachten Schaden, wofür es regelmäßig einer wissenschaftlichen Begutachtung bedürfe. Mitgliedstaaten könnten sich allerdings entlasten, wenn sie nachweisen, dass die Überschreitungen auch eingetreten wären, wenn rechtzeitig ausreichende Luftqualitätspläne erlassen worden wären.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Folgen die Richterinnen und Richter des EuGH dem Entscheidungsvorschlag der Generalanwältin, so könnte dies zu einer Welle an staatshaftungsrechtlichen Klagen in den Mitgliedstaaten führen. So hat der EuGH bereits für zehn Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – festgestellt, dass sie den unionsrechtlichen Luftqualitätsstandards nicht gerecht wurden. Weitere Verfahren sind anhängig. Inwieweit diese Klagen allerdings tatsächlich zu Schadenersatzzahlungen an den Einzelnen führen, dürfte vornehmlich von den Anforderungen, die die (nationalen) Gerichte an die Erbringung der erforderlichen medizinischen Nachweise stellen, sowie von der Qualität der entsprechend beizubringenden medizinischen Gutachten abhängen.